

bung der Schuldforderungen auf den 21. December d. J. anbezielt worden; alle diejenige also, welche an der Verlassenschaft bemeldten Richters Großen, es seye aus was für einem Grunde es wolle, Forderungen zu haben vernehmen, werden hierdurch ein für allemal bevestiget citirt, daß sie entweder selbst, oder durch gnugsam Bevollmächtigte alsdann Vormittags 9 Uhr dahier vor mir erscheinen, ihre Forderungen gegen den bestellten Contradictor Canzley-Advocat Heuffer zu Protokoll begründen und bewahrheiten, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie hiermit ausgeschloffen und von diesem Concurß gänzlich abgewiesen werden sollen. Contra den 17. Oct. 1786. Von Commissionäre, n. O. C. Gartenbach.

11) Alle diejenige, welche an dem ohn ängst verstorbenen Hrn. Regierungs-Secretarius Heymel allhier gegründete Forderungen zu haben vernehmen, werden hiermit geziemend ersucht, selbige im Termin den 20. Novbr. d. J. bey mir Endeskemeldten in meiner Wohnung auf hiesiger Oberneustadt in dem dasigen Rathhause beliebigst anzuzeigen und die darüber allenfalls in Händen habende Urkunden oder Schulbekanntnisse auch Rechnungen zur Einsicht einzuliefern, inmassen ich von des Verstorbenen hinterlassenen Frau Wittib und eingesezter Testaments-Erbin den Auftrag erhalten habe, ihnen alsdann die Art und Weise, wie und welchergestalt auch wenn sie befriediget werden können und sollen, zu erdinen. Cassel den 24. October 1786. L. S. Robert.

12) Nachdem der Einwohner Conrad Otto zu Gombeth sein Wohnhaus unter gewissen Bedingungen verkauft und bey Besättigung des Kauf-Contrakts selbst nachgegeben hat, daß das Kaufge'd zu Tilgung seiner Schulden schwerlich hinreichen würde, mithin die Untersuchung des Schuldenzustandes nothwendig ist; so werden alle diejenige, welche an ermeltem Conrad Otto Forderungen haben, hierdurch herogestalt ein für allemal citiret, daß sie im Termin Donnerstag den 16. Novemb. d. J. solche gegen denselben behändig zu begründen, widrigentals aber gewärtigen sollen, daß die Kaufgelder unter die sich meldende Glaubigere nach vorgängiger Anordnung vertheilt und mithin die Zurückgebliebene dermahien abgewiesen werden. Vorcken den 16. Oct. 1786. Fürstl. Hess. Justiz Amt daselbst. Wangemann.

13) In Ert. Manus Mardochai Wittib und Cons. Concurß-Sache hieselbst, haben sich die gemeinschaftl. Schuldner mit einem Theil ihrer Glaubiger ausser gerichtl. nach ihrer Anzeige und den vorgezeigten Bescheinigungen verzlichen. Da man solchemnach aber bey Amt nicht mit Zuverlässigkeit weiß, welche von denselben bis jezo noch nicht abgefunden sind; so ist um solches sowohl in Gewißheit setzen, als auch mit den noch unbefriedigten Glaubigern ebenfalls einen Versuch zum Vergleich machen, und bey dessen Entstehung in der Sache rechtl. Erkenntniß stellen zu können, ein Termin auf Mitwoche den 8ten November nächstkünftig bestimmt worden; diejenigen also, welche bey sothanem Concurß Schulden ausgelagt, und bis hierhin sich diesertwegen noch nicht verzlichen haben, werden hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen, daß sie beregten Tages, des Morgens um 8 Uhr ohnfehlbar vor hiesigem Amte erscheinen, sich auf die ihnen zuthuende Vergleichs-Vorschläge vernehmen lassen; oder aber entstehenden Falles gewärtigen müssen, daß auf der erscheinenden Glaubiger Vortrag erkannt, die Masse unter solche vertheilt, sie aber bey dieser Sache nicht weiter gehört werden sollen. Schencklengsfeld den 17. Octob. 1786. Fürstl. Hess. Amt daselbst. Giesler.

14) Nachdem bey Ausbietung des, des Lohgerber Carl Müllers Wittw. und Kindern allhier zu ständigen Hauses und Güther, sich ergeben, daß die Masse des Vermögens gegen die Schulden, welche angemeldet, nicht ausreichend; so werden bewandten Umständen nach, deren sämtlich bekannte und unbekante Creditoren auf den zoten Dec. d. J. vor hiesiges Stadt-Gericht hierdurch unter Verwarnung der Ausschloeffung vorgeladen, um wegen deren etwaigen gütlichen Befriedigung, auch ob einer oder der andere, um zu seiner Bezahlung zu gelangen, auf ein und anderes Grundstück ein mehreres zu bieten gesonnen, sich anforderst zu Protokoll vernehmen zu lassen. Wolfhagen den 9. Oct. 1786. S. S. Stadt. Gericht. daselbst.